

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

E-Mail: joecker-to@bmjv.bund.de

# Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Hier: Ihr Schreiben vom 23. Januar 2019; Ihr Zeichen: 3475/4-3-4-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs. Hierzu positionieren wir uns wie folgt:

#### Zusammenfassend:

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und sendet ein positives Signal an die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sowie an die Betreuungsvereine. Die Beibehaltung pauschalierter Vergütungen bei gleichzeitiger Änderung zum System der Fallpauschalen, ergänzt mit den flankierenden Maßnahmen kann zu einer Qualitätssteigerung im Betreuungsverfahren beitragen. Die Gesetzesänderungen werden für die Kommunen bei der Gewinnung neuer Betreuerinnen und Betreuer einen zumindest grundsätzlich positiven Beitrag leisten.

#### Vor dem Hintergrund

- das die Betreuerbezüge letztmalig im Jahre 2005 angepasst wurden,
- schon allein für den Inflationsausgleich eine Anpassung notwendig ist,
- die von der UN-Behindertenrechtskonfention gewünschte "unterstützte Entscheidungsfindung" im Bereich der rechtlichen Betreuung einen erheblichen größeren Zeitaufwand und somit auch mehr Kosten für die Berufs- und Vereinsbetreuer verursachten,
- für die wichtige Arbeit der Betreuungsvereine und deren Erhalt einer Anpassung der Betreuervergütung dringend erforderlich ist,
- auch die Qualität in der rechtlichen Betreuung auf Dauer nur durch eine Erhöhung der Betreuungspauschalen sichergestellt werden kann

31.01.2019/rem

Kontakt Lutz Decker lutz.decker@staedtetag.de Gereonstraße 18 - 32 50670 Köln Telefon 0221 3771-305 Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen 50.46.00 D

Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999

Avenue des Nerviens 9 - 31 1040 Bruxelles Belgien Telefon +32 2 74016-20 Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

sprechen wir uns für eine rasche Umsetzung einer signifikanten Erhöhung der Betreuung und Vormündervergütung aus. Grundsätzlich wird die geplante Vergütungserhöhung befürwortet. Die Anpassung liegt jedoch noch deutlich unter der Handlungsempfehlung des Forschungsberichtes.

Eine Verbesserung der Finanzierung der Betreuertätigkeit ist aus kommunaler Sicht auch deshalb notwendig, weil es immer schwerer wird, genügend Betreuer für die Versorgung vor Ort zu finden. Die Richtung des Gesetzes hilft, örtliche Strukturen zu sichern. Entsprechende neue Regelungen sind dringlich und sollten jetzt schnell erfolgen.

Eine Evaluation der Vergütung begrüßen wir. Diese sollte jedoch die Erhöhung der Vergütung nicht für mindestens fünf Jahre hemmen. Eine Dynamisierung der Vergütungspauschale sollte in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

#### Zu Einzelaspekten:

## Bedeutung für Betreuerinnen und Betreuer, Betreuungsvereine und Qualität:

Die Anpassung der Betreuervergütung ist unabdingbar notwendig, um vor Ort unverzichtbare Vereinsstrukturen zu erhalten und weiteres Vereinssterben zu vermeiden sowie eine qualitativ hochwertige, selbstständige Berufsbetreuung zu gewährleisten. Schließlich soll gemäß des vorliegenden Entwurfes die zukünftige Vergütung so bemessen sein, dass sie neben einer auskömmlichen Vergütung auch klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzt und qualitätsbeeinträchtigenden Fehlanreizen entgegenwirkt. Vor diesen Hintergründen wird die Anpassung der Betreuervergütung begrüßt. Sie weist mit ihren durchschnittlich 17% in eine - insbesondere auch für die freien Berufsbetreuer - auskömmlichere Richtung. Inwieweit für diese Berufsgruppe als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung ein "durchschnittlicher" Vereinsbetreuer herangezogen werden kann, weil deren Rahmendaten besser dokumentiert und weniger streitanfällig sind, bleibt dahingestellt (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung, Bearbeitungsstand 18.01.2019, S. 14). Hier wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen eines Beschäftigtenverhältnisses nicht ohne weiteres auf die einer selbstständigen Tätigkeit übertragen werden können.

## Einführung von festgesetzten Fallpauschalen:

Die Einführung von festgesetzten Fallpauschalen vereinfacht gegenüber der derzeitigen Vergütungsgrundlage, die Anpassung an beispielsweise die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung, um einen bestimmten Prozentsatz, was begrüßt wird. Aus hiesiger Sicht wäre darüberhinausgehend eine dynamische, gesetzlich normierte Anpassung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung sowohl für die Vereins- als auch die Berufsbetreuer sinnvoll. Ohne eine derartige Dynamisierung ist, vor dem Hintergrund der angestrebten Evaluierung in 5 Jahren und den damit verbundenen Begleitumständen, unter Umständen erst in 8 - 10 Jahren mit einer erneuten Anhebung der Vergütung zu rechnen, was insbesondere den Betreuungsvereinen - die ihre Mitarbeiter nach Tarif bezahlen – finanzielle Schwierigkeiten bereiten wird.

Auch die neuen Fallpauschalen legen eine Mischkalkulation zu Grunde, die in vielen städtischen Betreuungsbehörden bereits heute schon nicht gewährleistet werden kann.

Wir erhielten aus der Mitgliedschaft allerdings auch einen Hinweis, dass die Einführung einer monatlichen Fallpauschale die Abrechnung der Tätigkeit nur geringfügig vereinfache. Die einheitliche Fallpauschale berücksichtige demzufolge nicht, dass Fälle sehr unterschiedlich strukturiert sind und folglich auch sehr unterschiedliche Zeitaufwände verursachen. Hier wurde vorgeschlagen, um die Situation der Betreuungs-

vereine und freiberuflichen Betreuer tatsächlich zu verbessern, Fallpauschalen mit differenzierten Vergütungen einzuführen.

## <u>Anteile verschiedener Betreuungspersonen und –institutionen:</u>

Die Erhaltung der "Betreuerlandschaft", ehrenamtliche-, Vereins- und Berufsbetreuer, ist unverzichtbar.

Zu den Zielen der Verbesserung der Qualität durch den Anreiz verbesserter Vergütungen gehört die Abgabe von Berufsbetreuungen an ehrenamtliche Betreuer. Zwar werden im Bundesdurchschnitt etwa 55% der Betreuungen ehrenamtlich (davon 49,72% Familienangehörige) und etwa 44% beruflich (davon 6,65% Vereinsbetreuer) geführt, aus Großstädten wird uns aber ein anderes Bild zurückgemeldet. Hier ist der Anteil von Berufsbetreuungen deutlich höher. Ob sich dies ändert, erscheint fraglich. Wie uns als Beispiel berichtet wird, übernimmt nur ein unbedeutender Teil von Angehörigenbetreuern nach dem Tod oder der Aufhebung der Betreuung für ihren Angehörigen eine ehrenamtliche Betreuung, so dass hier lediglich die ehrenamtlichen Betreuer, die keine Angehörigen sind, zur Verfügung stehen würden. Hierzu, mit Blick auf die Abgabe von Berufsbetreuungen an diese Betreuerkategorie wird uns beispielsweise zurückgemeldet, dass von einer unerheblichen Zahl ausgegangen werden kann. Weiter muss, im Zusammenhang mit der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, den sich verändernden Familienstrukturen und der Komplexität der Sozialgesetze auch zukünftig von der weiteren Verringerung ehrenamtlicher Betreuungen ausgegangen werden.

Darüber hinaus, stellt die nicht herzustellende Mischkalkulation, die unter § 5a Absatz 3 aufgeführte einmalige Pauschale, in Höhe des 1,5fachen der zum Zeitpunkt des Betreuerwechsels zu vergütenden Fallpauschale, beim Wechsel von einer beruflich zu einer ehrenamtlich geführten Betreuung keinen echten Abgabeanreiz dar.

Auch die Vorstellung der Aufhebung oder Einschränkung von Aufgabenkreisen nach intensiver Arbeit in den ersten Betreuungsjahren greift nur bedingt, da die Behörden bereits jetzt schon in die Neuverfahren einbezogen werden und vor dem Hintergrund der Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sowie der Vermittlung "anderer Hilfen", Betreuungen eingerichtet werden.

Vor Ort ist festzustellen, dass sich die Betreuungszahlen trotz intensiver Bemühungen der Betreuungsstelle zur Verbreitung der Vorsorgevollmacht, der Vermittlung "anderer Hilfen" und zur Unterstützung von Angehörigen und Ehrenamt, weiter auf sehr hohem Niveau bewegen. Darüber hinaus werden zunehmend multikomplexe Probleme bei Menschen mit vorliegenden Betreuungsvoraussetzungen festgestellt, die in der Regel einer umfassenden rechtlichen Betreuung bedürfen und oftmals nur noch durch einen fachlich geeigneten Berufsbetreuer vertreten werden können.

Mit Blick auf die gesonderten Pauschalen gemäß § 5a ist die einmalige Pauschale in Höhe von 200 Euro für den Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer zu begrüßen. Ähnliches sollte auch für einen Wechsel von einem Berufsbetreuer auf einen anderen Berufsbetreuer gelten. Die Praxis zeigt, dass derartige Wechsel oft mit erheblichen Prüfungen der Arbeit des vorangegangenen Betreuers einhergehen und ggf. Regressansprüche gestellt werden müssen etc. Auch vor dem Hintergrund der Überalterung der aktuellen Berufsbetreuer und der Schwierigkeiten, auf Grund der unattraktiven Voraussetzungen, junge Berufsbetreuer zu werben, sollte der Wechsel innerhalb der Berufsbetreuung dringend finanziell attraktiver gestaltet werden. Betreuerwechsel werden auch notwendig, wenn der vorherige Berufsbetreuer aus diversen Gründen die Angelegenheiten nicht angemessen geregelt hat, z.B. eigene Erkrankung, Überforderung etc.

#### Absenkung der Pauschalen nach 24 Monaten:

Die Absenkung der monatlichen Fallpauschale ab dem 25. Monat geht auch davon aus, dass nach dieser Zeit alles geordnet ist und das alle flankierenden Sozialsysteme und die nach SGB Zuständigen ihre Arbeit umfassend wahrnehmen. Dieses ist, wie viele Diskussionen an den Schnittstellen der rechtlichen Betreuung zur sozialen Betreuung zeigen, nicht immer der Fall, so dass "Delegationen" durch den Berufsbetreuer in der Regel nicht möglich sind. Die niedrige Pauschale nach 24 Monaten ist in komplexen Fällen nicht auskömmlich, das erschwert die Suche nach neuen Betreuern erheblich. Insbesondere der aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der demografischen Entwicklung erschwerten Suche nach neuen Berufsbetreuern sollte hier ein besonderer Anreiz zur Übernahme geschaffen werden, z.B. optionale Behandlung wie einen Neufall. Hinsichtlich der SGB Behörden wäre es hilfreich, wenn in den dortigen Gesetzen die Nachrangigkeit der Betreuung gegenüber dem SGB ausdrücklich benannt werden würde.

## Dolmetscherkosten:

Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Begleichung von notwendigen Dolmetscherkosten (etwa 80-100 Euro pro Stunde), im Rahmen der Aufwandsentschädigung durch den Berufsbetreuer, aus hiesiger Sicht ein falsches Signal ist. In den wenigen Betreuungsfällen, in denen ein staatlich vereidigter Dolmetscher für die Besprechungspflicht unabdingbar notwendig ist und diese Übersetzungen nicht durch Angehörige oder Freunde des Betreuten geleitstet werden können, muss eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die beinhaltet, dass diese Kosten vom Betreuten selbst bzw. aus der Landeskasse beglichen werden. Dolmetscherkosten sind oft höher als die gesamte Monatspauschale des Berufsbetreuers. Steigt die Anzahl an zu betreuenden Personen ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, ist dies ein wesentlicher finanzieller Faktor.

## Weitere Einzelhinweise zur Vergütungshöhe und -struktur

- Bedacht werden sollte die Situation mit überwiegend psychisch kranken Personen mit Kommunikationsschwierigkeiten, erschwerter Zusammenarbeit oder fehlender Krankheitseinsicht.
- Es sollte geprüft werden, ob für besonders komplexe Fälle ebenfalls eine gesonderte Pauschale eingeführt werden kann. Zum Beispiel bei stark psychisch kranken Personen trifft es regelmäßig nicht zu, dass der Betreuungsaufwand stetig abnimmt, sondern eher sehr wechselhaft ausfällt oder sogar steigt.
- Grundsätzlich wird die Einführung einer Pauschale für die Verwaltung höherer Vermögen befürwortet.
  Anzumerken ist aber, dass der gleiche Aufwand bei der Verwaltung von mittellos zu Betreuenden besteht u.a. in Bezug auf Schuldenregulierung und Schriftverkehr mit Gläubigern. Hier wäre zu prüfen, die Schuldenregulierung ebenfalls durch eine zusätzliche Pauschale zu vergüten.
- In einer Rückmeldung die wir erhielten verwunderte, dass die größte Erhöhung gerade im Bereich mittelos/im Heim/1.-3. Monate stattfindet. In der Praxis würde dies demzufolge bedeuten, dass die Übernahme einer solchen Betreuung für einen Berufsbetreuer am "lukrativsten" wäre. Dies könnte u. U. einen Fehlanreiz für diesen Personenkreis setzen und der Maßgabe des § 1897 Abs. 6 S. 1 BGB zuwiderlaufen (Vorrang des Ehrenamtes).
- Zur Grenze in § 5 a Abs. 1 VBVG erhielten wir einen Hinweis, demzufolge der ursprünglich angedachte Grenzwert von 100.000 Euro favorisiert wurde, da bereits mit diesem Schwellenwert eine gewisse "Schwierigkeitsstufe" erreicht sei.
- Zu beachten ist, dass die Vergütungsabrechnung meist quartalsweise erfolgt, die Rechnungslegung aber jährlich. Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger stellt sich daher das Problem der Überprüfung, ob eine betreute Person noch über oder schon unter der Schwelle liegt (unabhängig davon, wo diese später liegen wird) und wie die Vergütung aktuell festzusetzen ist.

#### Weiteres:

Zu § 5 Abs. 3: Mit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und anderer Rechtsgrundlagen nehmen die spezifischen Definitionen für die verschiedenen "Wohnformen" zu. Es sollte geprüft werden, ob die Definition nicht einer bestehenden Definition angeglichen werden kann (z. B. § 42a SGB XII ab 2020, "besondere Wohnform" Eingliederungshilfe oder § 71 Abs. 4 SGB XI ab 2020).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG wird darauf hingewiesen, dass durch die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ein deutlich höherer Aufwand für die Betreuer entstehen wird. Dieser Sachverhalt ist im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Die Anhebung der Stundensätze für Berufsvormünder um durchschnittlich 17 % wird befürwortet. Nicht nachvollziehbar ist, dass bei den Berufsvormündern die Stundensätze angepasst werden und keine Fallpauschale eingeführt wird.

Wir bitten Sie um entsprechende Berücksichtigung

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Stefan Hahn